

Haftungsfragen im Amphibienschutz an Straßen

Hinweise an die Kreis- und Ortsgruppen des BN

Schutzaktivitäten an Amphibienwanderstrecken (Wanderwegsbetreuung) sind wichtige Maßnahmen vieler Kreis- und Ortsgruppen des BN, die wesentlich zum Schutz der Amphibien in Bayern beitragen. Diese Maßnahmen finden oft nachts bei regnerischem Wetter an befahrenen Straßen statt, also bei einer besonderen Gefährdungssituation für die beteiligten Personen.

Zur Vorbeugung von Schäden bei diesen Maßnahmen hat der Landesverband in seiner seit über 14 Jahren laufenden Seminarreihe „Praktischer Amphibienschutz im BN“, in seinem Internetangebot „Treffpunkt Amphibienschutz“, in der Verbandszeitschrift (z.B. Schwerpunktheft Amphibien 1/2003), Kreis- und Ortsgruppentagungen und durch persönliche Beratung durch das Artenschutzreferat regelmäßig informiert.

Sie finden im folgenden weitere Erläuterungen zur Rechtslage und die Empfehlungen des Landesverbandes, die bei derartiger Betreuung von Amphibienwanderwegen insbesondere zur Abwehr von Schäden bei den beteiligten Amphibienschützern zwingend einzuhalten sind:

1. Haftungsgrundlage im BGB

§ 823 I + II BGB

Wer eine unerlaubte Handlung begeht, haftet für den daraus erwachsenden Schaden.

Unerlaubt ist eine Handlung u.a. dann, wenn sie eine Straftat darstellt oder wenn eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt.

2. Welche Verkehrssicherungspflichten bestehen?

Es gibt keine in Gesetzestext verankerte Normierung der Verkehrssicherungspflicht! Es muß als allgemein gültige Verpflichtung das getan werden, was der vorsorgende, vernünftige Mensch beachtet! Es muss alles getan werden, um Gefahren zu begrenzen.

In Hinblick auf Haftungsfragen und spätere juristische Konsequenzen sind bei Amphibienschutzmaßnahmen des BN an Straßen zwingend erforderlich:

2.1. Warnschilder an Straßen

Schilder mit Warnzeichen (Verkehrszeichen 101 mit Zusatzzeichen 1006-37) über das Landratsamt/

Straßenbehörden besorgen bzw. anbringen lassen. An besonders schnell befahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen sollte hier zusätzlich ein Tempolimit beantragt werden (Empfehlung Tempo 60 km/h). Diese Schilder dürfen nur mit Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden, ansonsten Gefahr einer Straftat!

Nur im Ausnahmefall: mehrere normale Warndreiecke aufstellen (beim Standort lange Reaktionszeiten und Bremswege einkalkulieren).

2.1. Reflektierende Schutzkleidung

Warnwesten für ca. 10 € erhältlich. Zwingend notwendig für jeden Mitarbeiter! Bei regelmäßiger Mithilfe bzw. Besuch von Schulklassen sollte die Kreisgruppe überlegen, für ca. 30 Kinder Warnwesten vorzuhalten.

./.

2.2. Taschenlampen

Damit sind auch aktive Signale außerhalb des nur ca. 50m reichenden Lichtkegels der Autos möglich.

2.3. Beaufsichtigung von Kindern

Kinder bis ca. 12/14 Jahre können die Verkehrssituation und ihre Gefährdung nicht ausreichend einschätzen. Wir empfehlen 1 Aufsichtsperson für je 15 Kinder. Wenn Lehrer teilnehmen, haften diese. An gefährlicheren Wanderwegen (z.B. stark befahrenen Bundes- oder Staatsstraßen sollten Kinder insbesondere nachts grundsätzlich nicht eingesetzt werden!)

2.4. Arbeiten möglichst neben der Straße

Insbesondere noch unerfahrene Helfer sollten abseits des Straßenrandes, hinter den Zäunen und Leiteinrichtungen arbeiten. Vorsorgend sollten Fangzäune nicht direkt neben der Straße aufgebaut werden. Vom Absammeln von Tieren direkt auf der Straße ist abzuraten! Im Zweifelfall gilt: „Retten Sie lieber sich selbst als die Kröte!“

2.5. Aufklärung der Helfer vor Ort

Alle Helfer müssen vor der Aktion vom Leiter der BN-Aktion eingewiesen und auf die Unfallverhütungsmaßnahmen hingewiesen werden.

2.6. BN benennt immer einen Leiter der Amphibienschutzaktion

Zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, insbesondere auch zu 2.6, muss der BN für jede Sammelaktion einen örtlichen Leiter benennen – sonst kann ein Organisationsverschulden des BN drohen und der Kreisvorsitzende des BN auch haftbar werden.

*(siehe auch Internetseite:
amphibien.bund-naturschutz.de/strassen.html)*

3. Wer haftet?

- 3.1.** Jede Person haftet selbst unmittelbar (folgt aus Gesetz, kann nicht ausgeschlossen werden)
- 3.2.** Bei Kindern evtl. die Eltern und/oder das Kind selbst, wenn es älter und einsichtsfähig ist. Sind Eltern beim Einsatz beteiligt, haften diese für ihre Kinder. Sind die Eltern nicht anwesend, haftet der Leiter der BN-Aktion. Kinder und Erwachsene, die

sich nicht an die Anweisungen des Leiters halten, dürfen nicht an der Maßnahme teilnehmen.

- 3.3.** BN haftet für Organisationsverschulden (z.B. falls o.g. Maßnahmen und Aufklärung nicht erfolgt ist)
- 3.4.** Alle haften als Gesamtschuldner (jeder haftet für den ganzen Schaden)

- 3 -

4. Versicherungsfragen

4.1. Eintritt der Haftpflichtversicherung

4.1.2. BN-Versicherung: BN hat eine eigene Haftpflichtversicherung

4.1.3. Oder eigene, persönliche Versicherung

4.2. Rechtsschutzversicherung des BN

4.2.1. für Abwehr von Strafverfolgung bei Fahrlässigkeit (z.B. bei Unfall mit Verletzten; bei Vorsatz hilft keine Versicherung)

4.2.2. Geltendmachung eigener Schäden

4.3. Unfallversicherung (z.B. bei schweren Körperschäden; BN hat derzeit eine entsprechende, aber kleinere Versicherung)

4.4. Verhalten im Schadensfall

4.4.1. Psychologische Situation nach Unfall (Schocksituation beachten; mögliche Situationen und das eigene Verhalten vorher überlegen; besonders bei größeren Schäden lieber schweigen als vorschnelle Bemerkungen)

4.4.2. Umgang mit der Polizei

- Abwägung zwischen Aufklärung und eigenem Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung (bei Mitschuld)

- Bedeutung der Stellung ab Zeuge/Beschuldigter
- ggf. Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter bzw. bei nahe stehenden Personen nutzen (v.a. bei größeren Schäden)

4.4.3. Versicherungsmeldung

BN-Versicherung bitte über die Landesgeschäftsstelle, Regensburg rasch melden (max. 1 Woche)
Schadenmeldung erfolgt dann über die LGS.

- eigene Versicherung selbst melden (keine abweichenden Angaben bei verschiedenen Versicherungen!)
- anwaltliche Beratung in schwierigen Fällen über LGS einholen

gez. Peter Rottner
Landesgeschäftsführer

gez. Dr. Kai Frobels
Artenschutzreferent